

# SATZUNG

der Stadt Schweich

über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Bürgerzentrums

Der Stadtrat Schweich hat in seiner Sitzung vom 25.02.2016 und aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Bürgerzentrums der Stadt Schweich werden Entgelte erhoben. Diese Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entgeltbescheide fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweich, den 17.03.2016  
Stadt Schweich

  
Lars Rieger, Stadtbürgermeister



**Anlage**

# **Anlage zur Gebührensatzung für die Nutzung des Bürgerzentrums in der Stadt Schweich**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerzentrum Schweich werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2016 folgende Entgelte erhoben:

Alle hier genannten Beträge verstehen sich für umsatzsteuerpflichtige Nutzer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **Entgelte:**

- 1) Nutzung des Bürgersaales (inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage; ohne Mensa) durch ortsansässige Vereine und Parteien/Wählervereinigungen**

Entgelt 200,00 € / Tag

- 2) Nutzung des Bürgersaales (inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage; ohne Mensa) für Familien- und Firmenfeiern**

Entgelt 400,00 € / Tag

- 3) Nutzung des Bürgersaales für gewerbliche Zwecke (inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage; ohne Mensa)**

Entgelt 600,00 € / Tag

- 4) Nutzung des kompletten Bürgersaales (inkl. Mensa)**

Bei Nutzung des Saales der Stadt Schweich und des Mensa-Bereiches wird zusätzlich zu den Entgelten aus Ziffer 1-4 die Gebühr des Landkreises für die Nutzung der Mensa zu anderen Zwecken fällig. Hierzu wird auf die gesonderte Gebührenordnung des Landkreises verwiesen.

Außerdem sind alle für den Mensa-Bereich tatsächlich anfallenden Material-, Verbrauchs- und Personal- und Reinigungskosten zu erstatten.

Der Mensa-Bereich steht für Privatpersonen oder familiäre Veranstaltungen nicht zur Verfügung.

- 5) Nutzung des Bürgertreffs (inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage) durch Vereine und Parteien/Wählervereinigungen**

Entgelt 100,00 € / Tag

**6) Nutzung des Bürgertreffs (inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage) für Familien- und Firmenfeiern**

Entgelt 150,00 € / Tag

**7) Nutzung des Vorplatzes (inkl. Toilettenanlage; ohne Foyer und Küche) durch Vereine und Parteien/Wählervereinigungen**

Entgelt 100,00 € / Tag

**8) Nutzung des Vorplatzes (inkl. Toilettenanlage; ohne Foyer und Küche) durch Gewerbetreibende**

Entgelt 200,00 € / Tag

**9) Nutzung des gesamten Bürgerzentrums durch Gewerbetreibende (Bürgersaal, Bürgertreff, Gruppenräume im OG, Vorplatz, inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage)**

Entgelt 800,00 € / Tag

Zuzüglich der unter 4) genannten Gebühren.

Diese Nutzung steht für Privatpersonen nicht zur Verfügung.

**10) Nutzung der Nebenräume (Gruppenräume) im OG durch ortsansässige Vereine und die Volkshochschule**

Die Nutzung durch ortsansässige Vereine und durch die Volkshochschule erfolgt unentgeltlich; es fallen keine Nebenkosten an.

### Allgemeine Hinweise:

Für nicht-ortsansässige Personen / Vereine etc. erhöht sich der unter den Ziffern 1-10 genannte Preis um jeweils 50 %.

Zuzüglich zu den Entgelten werden bei jeder Veranstaltung Nebenkosten berechnet.

### Nebenkosten:

Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) werden, sofern diese konkret ermittelt werden können, in tatsächlich anfallender Höhe, ansonsten pauschal nach Erfahrungssätzen erhoben.

Zusätzlich fallen an:

Benutzung der Beschallung und Beleuchtung der Bühne	50,00 € / Tag
Benutzung von Beamer und Leinwand	50,00 € / Tag

### Kaution:

Als Kaution wird der Betrag der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

Schweich, den 17.03.2016  
Stadt Schweich

  
Lars Rieger, Stadtbürgermeister



**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 17.03.2016

Stadt Schweich

Lars Rieger, Stadtbürgermeister



**Verfügung:**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Roemischen Weinstrasse wird beauftragt, die vorstehende Satzung im Amtsblatt der VG Schweich ortsüblich bekanntzumachen.

Schweich, den 17.03.2016

Stadt Schweich

Lars Rieger, Stadtbürgermeister

